Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 6 BLVG

BLVG - Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

Anlage 6 Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. 1.Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. 2.Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.
3. 3.Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen.
4. 4.Kochen an Familienhelferinnenschulen.
5. 5.Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
6. 6.Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.
7. 7.Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
8. 8.Nähen an Familienhelferinnenschulen.
9. 9.Nähen, Materialienkunde und Werken (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.

In Kraft seit 01.02.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at